

Wer nicht an Wunder glaubt, ist kein Realist

Berlin. Der Deutsche Insolvenzverwalterkongress 2023 des VID – Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. fand vom 08. bis 10.11.2023 in Berlin mit rd. 550 Teilnehmern statt, der neben einem kulinarischen Rahmenprogramm ein breit angelegtes fachliches Themenspektrum mit Vorträgen und Podien abdeckte, die jeweils 30 oder 45 Minuten dauerten. Es ging z. B. um den Fall Leoni und die Lehren für das StaRUG daraus, den Brennpunkt Immobilienwirtschaft sowie um den »Notfall: Krankenhaus und Pflegeheime« und den assistierenden Einsatz von ChatGPT in Kanzleien. Außerdem diskutierte ein Podium mit dem Plenum über 14 Thesen des VID für eine Reform der Verwaltervergütung, ein sog. World Café debattierte über die Zukunft der Insolvenzverwaltung und der Uhlenbruck-Preis ging gleich an zwei Preisträger.

Text: Peter Reuter

Mit Konjunktiven begann der VID-Vorsitzende **RA Dr. Christoph Niering** die Begrüßung zum Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2023 vor rd. 550 Teilnehmern, der wiederum auch wieder Raum für Aussteller wie den Verlag INDat und Dienstleister der Branche geboten hat. Über die europäischen Harmonisierungsbestrebungen im Insolvenzrecht mit dem Paradigmenwechsel des verwalterlosen Sonderverfahrens und der eingeschränkten Gläubigerrechte oder über das Berufsrecht für Verwalter und weitere Amtsträger, für das das BMJ seit Langem ein Eckpunktepapier angekündigt hatte, hätte er wie auch über das Verwaltervergütungsrecht in den kommenden

parallel zu der Fachtagung im Deutschen Bundestag anlässlich einer Sondersitzung zum 9. November 1938, die den Titel »Historische Verantwortung wahrnehmen, jüdisches Leben in Deutschland schützen« trug. Somit sei der 9. November kein Tag, sagte Niering, an dem er eine klassische Begrüßungsrede zum Insolvenzgeschehen und zu den Berufsverbandsinteressen halten könne. Was stattdessen von Niering folgte, war eine klar in der Sprache und eindeutig in der Position formulierte, sehr bewegende und persönliche Rede, für die er mehrfach Zwischenapplaus erhielt.

»Wir dürfen nicht positionlos bleiben, wir müssen Position beziehen«

Dabei spannte Niering den Bogen von der Reichspogromnacht am 9. November 1938, die er in Berlin rund um das Tagungshotel Intercontinental verortete, am Wittenbergplatz, in der Tauentzien- und Kurfürstenstraße sowie am Kurfürstendamm, wo vor über 80 Jahren ein sehr lebendiges jüdisches Leben pulsierte und es viele jüdische Geschäfte gegeben hatte, bis zum brutalen Terrorangriff auf Israel und zu den folgenden antisemitischen Auswüchsen auf Demonstrationen wie in Berlin und Essen. Das alles mache einen und ihn fassungslos, sagte Niering, aber sprachlos dürfe man angesichts dieser erschreckenden Ereignisse und Entwicklungen nicht sein. »Wir dürfen nicht positionlos bleiben, wir müssen politisch Position beziehen, das ist mir ein ganz wichtiges und tiefes Anliegen.« Dann erwähnte Niering die ihn sehr beeindruckende und differenzierende, knapp zehnmündige und u. a. über LinkedIn verbreitete Videobotschaft von Vizekanzler Robert Habeck mit dem gradlinigen Statement gegen Antisemitismus, sprach von jüdischem Leben in Deutschland, aber auch seinem Versäumnis bisher, z. B. mit einer ehemaligen Rechtsanwaltskollegin und einem Uhlenbruck-Preisträger nicht darüber gesprochen zu haben, wie sie sich fühlen, in Deutschland als Jude zu leben. Es brauche den echten Austausch miteinander und die eine unverrückbare



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

15 Minuten gut und gerne sprechen können. Auch hätte er ein paar Worte zur ausbleibenden Insolvenzwellen und den Gründen dafür an das Publikum richten können. Doch dem sollte nicht so sein. Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hatte seine Teilnahme an diesem Kongress kurzfristig abgesagt – aus gutem Grund, wie Niering betonte, denn das Bundeskabinett saß wegen des brutalen Angriffs der Terrororganisation Hamas auf Israel am 07.10.2023 und wegen der antisemitischen Reaktionen in Deutschland und weltweit



(v. li.) Dr. Hubert Ampferl, RA Dr. Matthias Tresselt, RA Dr. Jörn Kowalewski, Moderator RA Dr. Robert Hänel

Haltung, Flagge und Rückgrat gegen Antisemitismus zu zeigen. In seiner Heimatstadt Köln gebe es nach 1933 seit sechs Jahren wieder eine jüdische Karnevalsgesellschaft, die Kölschen Kippa Köpp, die sich dieser Tage allerdings fragten, was Niering als äußerst beschämend bezeichnete, ob sie sich weiterhin öffentlich zeigen und ob sie im Rosenmontagszug mitgehen können – ein Zurückweichen dürfe es auf keinen Fall geben, hier sei entschlossen an der Seite der jüdischen Mitbürger Partei zu ergreifen.



Justizstaatssekretärin Dr. Angelika Schlunck

Im Anschluss kam Niering nochmals zu den Novemberpogromen von 1938 zurück und erzählte, dass ein Krankenhaus in Paderborn, dessen Generalbevollmächtigter er derzeit ist, an die Außenmauer der ehemaligen Synagoge grenzt. Diese habe am 9. November 1938 nicht gebrannt, da zwei »Verantwortliche« rechtzeitig die Feuerwehr gerufen hatten, zum Schutz des benachbarten Krankenhauses. Somit habe die Synagoge gewissermaßen kontrolliert am Folgetag zu Mittag gebrannt, die Mauerreste seien heute ein Mahnmahl. Abschließend wies Niering auf den von den christlichen Kirchen organisierten Schweigemarsch entlang der eingangs erwähnten Geschäftsstraßen hin und dass von 9 bis 21 Uhr am Jüdischen Gemeindehaus in der Fasanenstraße der über 55.000 ermordeten

Berliner Juden gedacht wird, indem ihre Namen z. B. mit dem Zusatz »deportiert nach Auschwitz« einzeln verlesen wurden. Auf einem kleinen Podest konnte sich jeder, der in die Fasanenstraße kam und es wollte, Namen aus der Liste vorlesen. Auch einige Kongressbesucher nahmen in den Pausen an der Gedenkveranstaltung teil. Seine Rede schloss Niering mit den Worten von Ben Gurion, dem ersten Premierminister des Staates Israel: »Wer nicht an Wunder glaubt, ist kein Realist«, und fügte hinzu: Gerne würde er an das Wunder des friedlichen Miteinanders glauben, »in diesem Sinne: Schalom, Salam und der Friede sei mit euch«.

Nach einem lang anhaltenden Applaus trat in Vertretung für den Minister **Justizstaatssekretärin Dr. Angelika Schlunck** an das Rednerpult. Sehr beeindruckt sei sie von der Ansprache Nierings, die den richtigen Ton gesetzt und sie persönlich tief bewegt habe. Auch sie erinnerte an die historische Verantwortung am 85. Jahrestag der Reichspogromnacht, den fürchterlichen Terroranschlag der Hamas und wie schmerzlich und erschütternd es auch über die sozialen Medien anzusehen sei, was auf den Straßen nicht nur in Berlin geschehe, wo sich der Antisemitismus und das unverhohlene Feiern der Hamas Bahn breche. Dass Häuser und Wohnungen jüdischer Bürger mit dem Davidstern beschmiert werden, dass jüdische Familien Angst hätten, ihre Kinder in Kitas und zu Schulen zu schicken, sie systematisch eingeschüchert werden und dass eine Atmosphäre der Furcht und Angst verbreitet wird – das müsse bedeuten, in Deutschland »aufzustehen«, klare Haltung und Position sowie Solidarität zu beziehen, wozu Christoph Niering appelliert habe.

In ihrer mit 30 Minuten veranschlagten Rede ging Schlunck auch auf die Transformationsprozesse und das Insolvenzrecht ein, wobei sie dem kundigen Fachpublikum wenig Neues zu berichten wusste. Ausgehend von der betonten hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Insolvenzrechts als Allokationseffizienz des marktwirtschaftlichen Systems und als Sanierungswerkzeug für produktive Unternehmen mit behebbaren Problemen ordnete sie die derzeit höheren Insolvenzzahlen als vielerseits bewertete Normalisierung zum Zeitpunkt vor der Pandemie ein, zumal die massiven staatlichen Eingriffe in Wirtschaft und Insolvenzge-



schehen die historischsten Tiefststände der Insolvenzen geschaffen hätten. Rufen im Zuge der massiven wirtschaftlichen Folgen nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine nach nochmaliger Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sei man richtigerweise nicht gefolgt und habe sich auf eine temporäre Verkürzung der Prognosezeiträume im Rahmen der Überschuldungsprüfung bis 31.12.2023 beschränkt. Es bestehe kein Anlass, so die Staatssekretärin, an der Leistungsfähigkeit des Insolvenzrechts mit den eingangs erwähnten Aufgaben zu zweifeln.



RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann und Moderatorin RAin Jutta Rüdlin

Das StaRUG bezeichnete die Justizstaatssekretärin nicht zuletzt wegen des Falls Leoni als in der Praxis endgültig angekommen, wenngleich schon in den fast drei Jahren zuvor vom StaRUG ein heilender Einigungsdruck ausgegangen sei. Sie erinnerte daran, dass im genannten Fall Minderheitsaktionäre leer ausgegangen sind und dies eine Diskussion zum Verhältnis von StaRUG und Anlegerschutz ausgelöst habe. Das BMJ nehme diese Kritik sehr ernst. Einerseits dürften Aktionäre nicht unverdient von gläubigerseitigen Sanierungsbeiträgen profitieren, andererseits müssten Minderheitsaktionäre eine faire Chance erhalten, sich an der Sanierung zu beteiligen. Diese Diskussion mit u. a. dieser nicht einfachen Frage würde gewiss in der im kommenden Jahr anstehenden Evaluation des StaRUG behandelt werden.

Als nächsten Punkt wiederholte sie den Standpunkt des BMJ, dass der Entwurf zu den EU-Harmonisierungsplänen im Insolvenzrecht, der eine klare und kohärente Linie vermissen lasse, sich teilweise widerspreche (Harmonisierung des Anfechtungsrechts

ist geplant und Verzicht der Anfechtung beim sog. verwalterlosen Sonderverfahren vorgesehen) und sich bislang nicht in das deutsche Insolvenzsystem mit Gläubigerautonomie einpflegen lasse. Als Herzensangelegenheit des Ministers bezeichnete sie die Digitalisierung der Justiz, die leider noch nicht vollends ausgeschöpft sei, wie sie formulierte. Würde die Justiz nicht digitaler werden, verlöre die Bevölkerung auf kurz oder lang das Vertrauen in sie. Das als RefE vorliegende Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz ermögliche es der Justiz in den Ländern, über eine sog. Hybridakte leichter den Einstieg in die E-Akte zu finden.

Zum Schluss gab es noch eine Äußerung zum Berufsrecht für Amtsträger im Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren. In die lange Zeit festgefahrene Debatte scheine nun Bewegung gekommen zu sein, so die Wahrnehmung des BMJ, denn die BRAK habe jüngst ihren Vorschlag angepasst, während sich der VID zusammen mit BAKInso und dem Justizminister des Landes NRW auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigt habe. Bei den Unterschieden dieser beiden Vorschläge sei »bemerkenswert«, dass unstrittig das zu schaffende Berufsrecht von einer zentralen Stelle administriert werden soll. In der Ausrichtung auf eine Stelle liege aus Sicht des BMJ eine begrüßenswerte Kongruenz. Den noch laufenden Arbeiten am Eckpunktepapier wolle und könne sie nicht vorgreifen, so schloss sie ihr Grußwort aus dem Ministerium.

Im Anschluss ging es um »Restrukturierung: Der Fall Leoni – erste Erfahrungen und ungelöste Probleme«, wozu Moderator **RA Dr. Robert Hänel** den für diesen Fall eingesetzten Restrukturierungsbeauftragten **Dr. Hubert Ampferl** (Dr. Beck & Partner) und die beiden schuldnerseitigen Berater **RA Dr. Jörn Kowalewski** (Latham & Watkins) und **RA Dr. Matthias Tresselt** (Gleiss Lutz) auf dem Podium begrüßte. Einen so komplexen Fall wie den des weltweit präsenten und börsennotierten Automobilzulieferers mit 95.000 Mitarbeitern und den zwei großen Industriebereichen WCS und WSD sowie 6 Mrd. Euro Umsatz in vier Monate von der StaRUG-Anzeige bis zur Rechtskraft des Plans finanzwirtschaftlich zu restrukturieren, bezeichnete Kowalewski als »Leistung«, die demonstrierte, dass man wegen dieser praktikablen StaRUG-Werkzeuge fortan nicht mehr in die Niederlande oder nach England für eine Restrukturierung emigrieren müsse. Es gebe aber auch durchaus »Nachahmer«, die nun versuchten, diese Instrumente »auf die Spitze zu treiben«, also nicht kleine Minderheiten überstimmen wollten wie im Fall Leoni, sondern dass Mehrheitsgesellschafter die Chancen witterten, Minderheitsgesellschafter »herauszudrücken«. Vor diesem Risiko wolle er eindringlich warnen.



WP StB Michael Hermanns



Prof. Dr. Michael Voigtländer



RA Dr. Karl-Friedrich Gulbins



RA Tom Braegelmann

Zur Ausgangslage: Es gab Bankentranchen (RCD I bis III) i. H. v. 1,6 Mrd. Euro sowie Schuldscheine i. H. v. 343 Mio. Euro verteilt auf über 80 Finanzierungspartner, strukturell nachrangig die 25.000 Aktionäre mit Stefan Pierer als Mehrheitsaktionär, der 17 % hielt. Kowalewski schilderte die Krisenursachen und die wirtschaftliche Entwicklung von 2018 bis Ende 2022 mit einer »hausgemachten« operativen Schieflage sowie exogenen Faktoren wie der Pandemie, Halbleiterknappheit und Ukraine-Krieg, um dann die entspre-

net habe dies eine Lösungsfindung bis 31.03.2023 bedeutet. In dieser Situation habe ein »unglaublicher Druck« bestanden, der es nicht ermöglicht habe, in den offenen Diskurs mit den Aktionären zu treten, weil dadurch das Abrutschen in die Insolvenz gedroht hätte. In dieser Lage hätten die finanzierenden Banken selbst eine Lösung zu entwickeln versucht, doch sie seien gescheitert, sodass es im Einvernehmen mit den Banken auf das Angebot des Ankerinvestors Pierer mit einer Bareinlage von 150 Mio. Euro hinausgelaufen sei, wonach nicht nachhaltige Forderungen (circa 50 %) an das Investorenvehikel gegen Ausgabe von VPPN abgetreten und die übrigen 50 % nachhaltigen Forderungen bis Ende 2026 prolongiert werden. Somit sei Leoni von 50 % der Darlehen und Schuldscheinforderungen i. H. v. 708 Mio. Euro entlastet worden.



Moderator RA Michael Bremen

chenden Gegenmaßnahmen vorzustellen bis zu dem versuchten Teilverkauf an ein thailändisches Unternehmen für 690 Mio. Euro als »Befreiungsschlag«, was allerdings Mitte Dezember 2022 in einer vertragswidrigen Vollzugsverweigerung des Käufers geendet habe. Somit habe Leoni um Weihnachten 2022 kurz vor der Insolvenzreife gestanden. Es sei dann ein Standstill Agreement mit den Finanzierungspartnern vereinbart worden, das ein Zeitfenster bis Juli 2023 eröffnet habe, danach wäre Leoni nicht mehr durchfinanziert gewesen. Die Prognosezeiträume zurückgerech-

Positive Fortführungsprognose vor oder mit StaRUG-Anzeige?

Im Anschluss stellte Tresselt die Voraussetzungen/Wirkungen der Anzeige dar, beginnend mit der positiven Fortführungsprognose bei Anzeige und während des gesamten Verfahrens. Wenn es überwiegend wahrscheinlich aus Sicht der Geschäftsleitung (mit gewissem Einschätzungsspielraum gem. BGH) ist, was wiederum belastbar dokumentiert werden müsse, dass im Zeitraum bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeiten die finanzielle Schieflage mittels StaRUG-Plan überwunden wird, dann sei eine positive Fortführungsprognose darzustellen. Diese positive Prognose könne bereits vor/unabhängig von der Anzeige berücksichtigt werden. Die gegenteilige Auffassung, die für die positive Prognose eine erfolgte Anzeige verlangt, habe man genau geprüft und abschlägig beschieden. Diese Logik bedeutete nämlich, wenn man im Plan A (konsensuale Einigung) scheitert und Plan B (StaRUG) anstrebt, dass sich das Unternehmen in der kurzen Phase von Tagen bis Wochen bis zur Anzeige in der Überschuldung mit



Dr. Maxime von Dreusche



Dr. Johannes Locher



René Freiberg



Christian Eckert

allen damit verbundenen Folgen befindet. Tresselt betonte, dass die präferierte Auffassung die überwiegende Wahrscheinlichkeit mit genauer Dokumentation, eine vorbereitete Anzeige mit allen Anlagen sowie die vorgeschalteten Finanzierungsvereinbarungen mit den Banken verlangt, die nachweislich zum Plan B mit den erforderlichen Mehrheiten bereit sind. Danach thematisierte er die Frage, ob eine Gesellschafterzustimmung bzw. welche Genehmigung für die Einleitung erforderlich sind. Der Aufsichtsrat (AR) habe sich damit zu befassen; ob es aber einer Zustimmung bedarf, sei strittig, doch in diesem Fall nicht beachtlich gewesen, da der AR das StaRUG-Konzept unterstützt habe. Die Anzeige bedürfe ferner keiner vorhergehenden Gesellschafterzustimmung bzw. der der Aktionäre, das gelte jedenfalls bei Alternativlosigkeit, wenn ohne StaRUG nur das Insolvenzverfahren (bei gleichen oder schlechteren Ergebnissen) in Betracht komme.

Im Anschluss stellte Ampferl die Bestellung und Aufgabenfelder des Restrukturierungsbeauftragten vor (siehe das Interview mit Hubert Ampferl im INDat Report 07_2023, S. 40 ff.). Bei der Unterscheidung von obligatorischem, optionalem und fakultatивem Restrukturierungsbeauftragten (RB) legte er dar, warum es sich bei Leoni um einen auf Antrag bestellten fakultativen RB handelte und nicht um einen von Amts wegen bestellten. Selbst wenn man Aktionäre als »Verbraucher« betrachtet, hätten keine Eingriffe in deren Forderungen vorgelegen, sondern in Gesellschafterrechte. Die erwartete Zustimmungsersetzung der Aktionärsgruppe falle wiederum auch nicht unter die Norm für den obligatorischen RB (§ 73 Abs. 2 Satz 1 StaRUG), denn Anteils- und Mitgliedschaftsrechte würden dort nicht genannt. Für den fakultativen RB seien nun die Aufgaben – zentral in § 76 StaRUG geregelt – entsprechend dem obligatorischen RB bestimmt worden: Generelle Überwachungsfunktion in Bezug auf Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG, Entscheidung, wie der Plan zur Abstimmung gebracht wird, und Stellungnahme zur Erklärung nach § 14 Abs. 1 StaRUG. Zur möglichen Erweiterung des Aufgabenbereichs in § 76

Abs. 2 und 3 StaRUG äußerte sich Ampferl skeptisch, nach der der RB die wirtschaftliche Lage überprüft und die Kassenführung an sich zieht – eine solche Übertragung hätte wohl den Markt irritiert und Misstrauen geschürt; im Übrigen schwer vorstellbar, dass seine Kanzlei eine Kassenführung für einen Umsatz von 6 Mrd. Euro übernimmt. Vor allem die Rolle des RB als »sehr aktiven« Sachverständigen und damit Berichterstatter und »Brücke« zum Gericht betonte Ampferl in diesem Fall, um das Restrukturie-



rungskonzept zu vermitteln und zentrale Rechtsfragen zu identifizieren sowie in alle Richtungen als unabhängiger und unparteiischer Kommunikator präsent zu sein. Als Moderator gegenüber den Aktionären aufzutreten, diese Rolle habe er für sich nicht gesehen, zumal zu den zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten auch die Kapitalherabsetzung und der Ausschluss von Bezugsrechten sowie die Zustimmungsersetzung einer Gruppe zählen. Im Übrigen hätten nur 76 von 25.000 Aktionären sofortige Beschwerde eingelegt, ganz wenige von ihnen Verfassungsbeschwerde, die nicht angenommen wurde.

Im Schnelldurchlauf erörterte Tresselt die öffentliche Verfahrensvariante, die im Fall Leoni die Vorteile der europaweiten Anerkennung und Vereinfachungen bei den Ladungen gebracht hätten, denn individuelle Ladungen sind u. a. bei Aktionären entbehrlich (§ 85 Abs. 2 StaRUG). Auch die Bekanntmachung EAT bei börsennotierten AktG und das angemessene Zugänglichmachen des Planinhalts seien zu beachten gewesen – hier habe man analog dem § 235 Abs. 2 InsO die Planauslage bei Gericht gewählt und eine Zusammenfassung auf der Website des Schuldners platziert.

Zur Finanzierungslösung im Plan mit einem Umfang von 2500 Seiten inklusive Anlagen machte Kowalewski noch einige Ausführungen, zumal er diesen Bereich als vom Gesetzgeber noch nicht als bis zu Ende gedacht bezeichnete. Aufgrund der stehen gebliebenen Forderungen sei ein komplettes Finanzierungs- und Sanierungskreditvertragsdokument für die komplexe Finanzierungslösung in die StaRUG-Situation mit Gruppenbildung zu implementieren, was auch in Zukunft zu vielen Herausforderungen führen werde. Um das zu verdeutlichen, differenzierte er in den nachhaltigen Teil der Forderungen mit den Wahloptionen Sanierungsvereinbarung und Besicherung und in den nicht nachhaltigen Teil der Forderungen. Zu klären sei vor allem die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses und ob das StaRUG gesellschaftsrechtliche Schutzregeln ersetzen kann – zu dieser Frage könnten drei im Einzelnen angeführte Auffassungen in Betracht kommen. Auch zu beachten seien die Anforderungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG – alle Aktionäre verlieren ihre Aktien, dem Ankeraktionär wird mittelbar die Zeichnungsfrist für neue Aktien gewährt. Hier komme die enge Auslegung des Wortlauts oder eine ökonomische Kompensationsprüfung in Betracht. Im Fall Leoni seien bei beiden Fragen die Anforderungen aller Auffassungen erfüllt worden, betonte Kowalewski, sodass sich das Gericht für keine der Auffassungen habe entscheiden müssen.

Nach einigen Anmerkungen zum vom RB organisierten sehr aufwendig gestalteten Erörterungs- und Abstimmungstermin und zu der Zeitschiene – hier sei vor allem die knappe Zeit für eine

Stellungnahme des RB zwischen Planabstimmung (bei Leoni am 31.05.2023) und Planbestätigung (am 21.06.2023) durch das Gericht zu beachten, zu empfehlen sei, wie hier die Beauftragung bereits mit Planeinreichung (bei Leoni am 08.05.2023) zu erteilen – wies Ampferl darauf hin, dass einzelne »Störer« Aktien am Tag der Planeinreichung gekauft hätten, wo doch in der Ad-hoc-Mitteilung klar gewesen sei, dass das Kapital auf null herabgesetzt wird und es keine Abfindung gibt. Bei 708 Mio. Euro Forderungsverzicht der Banken sei es naheliegend, so Kowalewski, dass Aktionäre in dieser Situation leer ausgehen.

IDW-Standards nehmen sich originärer Verwalterthemen an

Im nächsten Programmpunkt ging es um »Insolvenzplan, Sanierungskonzept, Insolvenzzreife – IDW ES 2 n. F., IDW ES 6 n. F., IDW 11 n. F. und ihre Bedeutung für die Insolvenzverwaltung«, über deren nach umfänglichen Konsultationen erfolgten Überarbeitungen **WP StB Michael Hermanns**, Mitglied des IDW-Fachausschusses Sanierung und Insolvenz (FAS), und **RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann**, Mitglied des VID-Ausschusses Betriebswirtschaftslehre, diskutierten, moderiert von **RAin Jutta Rüdlin**, die Leiterin des Ausschusses ist. Als Stichelei gedacht äußerte sie eingangs, dass es ganz schön »übergreifig« des IDW sei, dass er sich in den Standards originärer Verwalterthemen annehme, sodass man mit dem Verein – das IDW ist genauso ein Verein wie der VID, wengleich er häufig mit einer Körperschaft verwechselt wird – bzw. mit dem FAS ins Gespräch gekommen sei, das inzwischen zu einem bereichernden und konstruktiven Austausch geführt habe. Der Kongress sei im Übrigen als Mitmachveranstaltung konzipiert, daher sollten die Teilnehmer über die Tagungsplattform mehrere Fragen während dieser Diskussion beantworten wie die, ob man bei der täglichen Arbeit als Verwalter die IDW-Standards im Blick habe: 53 % klick-



ten auf Nein, 47 % auf Ja. Der überarbeitete S 6 würde noch dieses Jahr verabschiedet, sagte Hermanns, dazu gebe es auch ein aktualisiertes Fragen-Antworten-Papier. Der ES 2 (Insolvenzplan) mit dem Kern des Sanierungskonzepts und mit Klarstellungen zum Debt-Equity-Swap und zum Obstruktionsverbot befinde sich derzeit in Abstimmung mit dem VID. Zwar kümmere sich der FAS intensiv um den Insolvenzplan, doch mehr Output würde er sich zum alternativen Fortführungsszenario (§ 220 Abs. 2 InsO) wünschen, sagte Gutmann, denn es sei wie bei Leoni (zu) häufig nur die Zerschlagung die aufgezeigte Alternative. Daran anschließend lautete die dritte Frage, ob auf der Basis einer Unternehmensbewertung ein Dual Track sinnvoll vermieden werden kann (40 % Ja, 60 % Nein). Eine weitere Frage ans Plenum lautete, ob Pläne mit der Befriedigung aus künftigen Erträgen praxisrelevant sind, man sehe (zu) häufig nur Pläne mit Einmalzahlungen, kommentierte Gutmann. Die Antworten, 57 % mit Ja und 43 % mit Nein, überraschten ihn dann doch.



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

Zum IDW S 6, dem »Herzstück« der FAS-Arbeit, merkte Hermanns an, man habe im Laufe der Jahre rd. 60 bis 70 Urteile und damit alle relevanten BGH-Urteile eingearbeitet, in »homöopathischen Dosen« würden auch Megatrends wie ESG berücksichtigt. Gutmann nannte in dem Zusammenhang die für Verwalter »höchst interessante« Entscheidung des OLG Bamberg vom Juli 2023, ob und inwieweit Berater rechtzeitige Hinweise zu den Eröffnungsgründen gegeben haben (siehe dazu auch S. 34 ff.). Dazu passend die Frage an das Plenum, ob man schon einen Berater (Beraterhaftung) in Anspruch genommen hat, was 37 % mit Ja und 63 % mit Nein beantworteten. Weiter mit dem IDW S 11, der die aktuelle BGH-Rechtsprechung aufnimmt und die Insolvenzgründe prospektiv

und retrospektiv betrachte: Der BGH hatte mit dem in der Branche Aufruhr verursachenden Urteil vom 28.06.2022 (II ZR 112/12) die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit konkretisiert. Die Liquiditätsbilanz werde weiterhin abgelehnt, so Hermanns, und die Liquiditätslücke sei nach wie vor durch Zahlungsüberschüsse auszugleichen. Zu diesem Komplex gleich die zwei Fragen, ob die Liquiditätsbilanz (Aktiva I + II/Passiva I + II) abgeschafft ist (Ja: 10 %, Nein: 90 %) und ob das Gericht den Eintrittszeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit im Insolvenzugutachten verlangt (Ja: 48 %, Nein: 52 %). Gutmann betonte in der Debatte um Zeitraum- und Zeitpunktebetrachtung nochmals die nicht praxisgerechte Liquiditätsbilanzrechtsprechung des BGH und führte das geläufige Missbrauchsbeispiel von 90 Euro in der Tasche und Forderungen von 100 Euro an. Das vom VID dazu entwickelte Berechnungsmodell (VID-Empfehlung zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit) würde er sich im S 11 implementiert wünschen. Vor dem Hintergrund der von der TMA wieder eröffneten Diskussion zur Zukunft des Überschuldungsbegriffs lautete eine weitere Frage an die Teilnehmer, ob die Überschuldung als verpflichtender Eröffnungsgrund erhalten bleiben soll, was 76 % mit Ja beantworteten und 24 % mit Nein. Volkswirtschaftlich würde er sich freuen, so Hermanns, wenn er beibehalten werde, denn der Druck müsse auf dem Kessel bleiben.

Düsteres Stimmungsbild bei den Projektentwicklern

Nach der Kaffeepause ging es weiter mit dem Brennpunkt Immobilienwirtschaft, den **Prof. Dr. Michael Voigtländer** vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) bestritt, der auch mit »1-a-Lage« einen eigenen Immobilienpodcast unterhält. Die Lage des deutschen Immobilienmarkts habe sich seit einigen Monaten verändert, das betrifft zum einen die Krise einiger Projektentwickler und zum anderen alles rund um den österreichischen Milliardär. Bei genauer Betrachtung, so der Referent einleitend, sei die Lage allgemein aber nicht ganz so dramatisch wie angenommen. Ausgehend von den Rahmenbedingungen für den Immobilienmarkt verdeutlichte der Referent den starken Anstieg von Baukosten (innerhalb von zwei Jahren um ein Drittel erhöht) und der Zinsen sowie die deutliche Kaufzurückhaltung auf dem Neubaueigentumsmarkt. Die vom IW quartalsweise durchgeführte Branchenbefragung habe ein Stimmungstief bei den Projektentwicklern (es gebe rd. 15.000 in Deutschland) ausgemacht (1. Quartal: 20,5 % gut, 46,2 % schlecht; 2. Quartal: 15,2 % gut, 34,8 % schlecht; 3. Quartal: 6,8 % gut, 61,4 % schlecht). In den 2010er-Jahren habe es zu wenig Bautätigkeit gegeben, derzeit breche die



(v. li.) RA Dr. Jürgen Blersch, RiAG Dr. Thorsten Graeber und RA Jens Wilhelm V

Bautätigkeit dramatisch ein, allerdings würden sich die Wohnungskaufpreise schon wieder stabilisieren. Im Einzelhandel habe bereits eine gesunde Marktberichtigung stattgefunden, es gebe eine teilweise extrem lange Vermarktungsdauer für Büros und der Druck auf energetisch ältere Gebäude steige deutlich. Die Energieeffizienz werde immer wichtiger, während Immobilien aus Kostengründen zudem wieder kleiner konzipiert würden. Voigtländer sieht die Gefahr weiterer Insolvenzen bei Projektentwicklern, eine weitere Insolvenzgefahr resultiere aus den energetischen Sanierungserfordernissen.

Der nächste Vortrag von **RA Dr. Karl-Friedrich Gulbins** (Pluta) behandelte die »Massenentlassungsanzeige 2.0 – EuGH trifft BAG. Reflexionen auf die Entscheidung des EuGH vom 13.07.2023 (C-134/22)«, die das Recht der Massenentlassungsanzeige nach BAG-Vorlage neu akzentuiert hatte. Der Referent unterteilte den Vortrag sehr anschaulich in »§ 17 KSchG und was bisher geschah« (weder die MERL noch die §§ 17 ff. KSchG regeln die Folgen von Rechtsverstößen beim Massenentlassungsverfahren selbst), »Das Verfahren der Massenentlassung und was bisher geschah« (Kasusistik zu § 17 Abs. 3 KSchG), »Die Entscheidung« und »Ausblick und Hoffnung« (auf die erwartete BAG-Entscheidung am 14.12.2023). Zur ersten Orientierung lieferte er die wohl kürzeste Zusammenfassung: »Informationen an Behörden über Massenentlassung vermitteln keinen Individualschutz.« Stärker als der Generalanwalt in seinem Schlussantrag vom 30.03.2023 und das BAG in seiner Pressemitteilung vom 11.05.2023 beziehe sich der EuGH (allein) auf Art. 2 Abs. 2 UAbs. 2 MERL, halte sich streng an die Vorlagefrage und betone die Notwendigkeit flexibler Handhabung (Rn. 30). Betroffen sei ein Stadium der Information und Vorbereitung, in welchem der Behörde (noch) keine aktive Rolle zugewiesen sei (Rn. 31, 34 und 36). In diesem Stadium der Absicht entfalte die Richtlinie ihrem Zwecke nach keine individualschützende Wirkung, das Verfahren sei insoweit zugunsten der Arbeitnehmer als Gemeinschaft ausgestaltet und gewähre keinen individuellen

Schutz (Rn. 37). Laut Gulbins bleibe der EuGH grundsätzlich mehr oder weniger komplett in alten Bahnen und denke das System nicht neu. Seit Jahren sei der Gesetzgeber zum Handeln aufgerufen, durch dessen Passivität sehe sich das BAG weiterhin in der Pflicht. Am 14.12.2023 sei beim BAG ein völliger Systembruch denkbar, daran hindere EuGH vom 13.07.2023 prinzipiell nicht; oder das BAG bleibe in der bisherigen Struktur, denn die EuGH-Entscheidung betreffe letztlich nur § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG. Die alles klärende BAG-Entscheidung sei eher unwahrscheinlich, daher erwarte das Schrifttum eine weiterhin quälend langsame Klärung durch die Gerichte. Der Rat an die Praxis: § 17 KSchG sollte in jedem seiner Schritte weiterhin penibel »übererfüllt« werden.

Der Vortrag nach der Mittagspause war ideal gewählt, weil **RA Tom Braegelmann** (Annerton) mit seinem Beitrag zu »ChatGPT und KI-Systeme in der Insolvenzverwaltung« die Veränderungen und Erleichterungen nicht nur anschaulich, sondern auch sehr unterhaltsam vorführte, indem er ChatGPT 4 und Claude aufrief und einige Beispiele der Handhabung demonstrierte. So speiste er z. B. einen Text mit dem Prompt ein, eine Tabelle daraus zu erzeugen und die Verbindlichkeiten darzustellen. Stimme das Ergebnis nicht – Braegelmann hat in diesem und allen anderen Vorträgen zu ChatGPT unterstrichen, dass dieser Bot als unterstützender Assistent zu betrachten sei, den es zu kontrollieren gilt –, müsse ein neuer Prompt erteilt werden wie »mache es anders«. Beim erneuten Anlauf stimmte die angezeigte Liquiditätslücke. So führte er mit dem Bot Claude (aus den USA, in Deutschland noch nicht freigeschaltet) vor, Darlehensvereinbarungen in Textbausteinen für einen Insolvenzantrag zusammenzufassen. Das den Bots vorgehaltene Halluzinieren werde dann nahezu ausgeschaltet, wenn man ihn mit den Grundlagen wie einem BGH-Urteil füttert und dann den Prompt erteilt, aus der Entscheidung Leitsätze zu erstellen oder es in einem vorgegebenen Umfang zu resümieren – diese Unterstützung könne auch bei der Erstellung von Gutachten oder Insolvenzplänen hilfreich sein sowie bei Erläuterungsschreiben für die

Aufklärung von Geschäftsführern über die Insolvenzgründe mit entsprechenden Fundstellen. Zudem ließen sich mit einem Hinweis im Prompt freundliche oder freche Anschreiben verfassen. Auch an dieser Stelle appellierte Braegelmann daran, dass doch Beck online und Juris mit ChatGPT verknüpft werden müssten, da deren integrierte Suche doch sehr zu wünschen übrig lasse.

Onlineinsolvenzregister seit 2017 in Belgien in Betrieb

Die Digitalisierung von Insolvenzverfahren am Beispiel von RegSol in Belgien stellte **Ann De Jaeger** vor. Dieses zentrale Onlineinsolvenzregister hat das Unternehmen Aginco für den belgischen Staat mit Start zum Jahr 2017 entwickelt, dessen CEO De Jaeger ist. RegSol.be verfügt über einen öffentlichen und einen privaten Bereich, auf den Gerichte wie auch Bürger und Unternehmen gleichermaßen zugreifen können, es ist in Deutsch, Französisch und Niederländisch sowie zusätzlich auf Englisch im öffentlichen Bereich verfügbar. Die Referentin demonstrierte den privaten Bereich (Verwaltung des Insolvenzfalls, einsehbar von den Gerichten, Richtern und Verwaltern) und den öffentlichen Bereich (Insolvenzanträge und Anmeldung von Forderungen sowie deren Prüfung, einsehbar für Gläubiger und Schuldner und deren Anwälte sowie u. a. Sozialversicherung, Staatsanwaltschaft und Berufungsgerichte) mit deren Funktionalitäten. Diese digitale Plattform mit gesichertem Datenschutz, die wegen der gesammelten Wirtschaftsdaten sehr hilfreiche Statistiken ermöglichen, kostete den Staat nichts, hob sie hervor, da pro Fall Gebühren für Entwicklung und Unterhaltung anfallen, die aus der Masse bezahlt werden. Dazu komme eine beträchtliche Kosteneinsparung für Papier und Porto. Zudem wies De Jaeger darauf hin, dass die Verfahrensdauer der in viereinhalb Jahren abgeschlossenen 28.000 Fälle viel kürzer geworden sei als früher, bei einfachen Konkursen von durchschnittlich drei Jahren vor 2017 auf etwa ein Jahr und bei Verfahren mit einer Masse von mehr als 5000 Euro von sieben auf drei Jahre. Des Weiteren sparten Gläubiger in ihren Rechtsabteilungen Ressourcen ein und erzielten gleichzeitig eine bessere Quote ihrer Forderungen; die Richter würden ihre Fälle mit weniger Zeitaufwand online bearbeiten. Insgesamt habe sich die Transparenz des Insolvenzverfahrens erhöht, denn die Zugriffsberechtigten können sehen, ob das Verfahren ordnungsgemäß geführt wird und ob die Gläubiger ihre Forderungen anmelden konnten. Auf Nachfrage erklärte De Jaeger, dass für RegSol an einem System der digitalen Abstimmung gearbeitet werde.

Nach der Kaffeepause verteilte sich das Plenum in drei parallele anderthalbstündige Workshops zum digitalen Euro (mit **Prof. Dr. Sebastian Omlor**), zur Insolvenzanfechtung aktuell (mit **RAIN**

Christine Borries) und zum sog. **World Café zum Thema »Die Zukunft der Insolvenzverwaltung«**. Dafür waren zwölf Tische mit jeweils zehn Stühlen platziert, die den Themen Digitalisierung & KI, Demografie & Fachkräfte, Rechtsentwicklung & staatliche Eingriffe und Beruf & Organisation zugeordnet waren. An jedem Tisch saß ein Moderator, der, nachdem er die Regeln des World-Café-Prinzips erläutert hatte, anhand von Fragen 15 Minuten durch das Tischgespräch führte und die Ergebnisse auf Karteikarten protokollierte. Nach diesen 15 Minuten konnten die Teilnehmer den Tisch wechseln und in einer neuen Runde zum selben oder einem anderen Thema diskutieren. Die gesammelten Thesen kamen dann an eine große Pinnwand, sodass man Erkenntnisse aus der Schwarmintelligenz der VID-Mitglieder ziehen konnte.



Ann De Jaeger

Der zweite Kongresstag begann wieder mit drei parallelen Workshops zu den Schwerpunkten »Verhandlungsführung und Vertrieb in der Krise« (mit **Prof. Dr. Bernd Eggers**), Beraterhaftung aktuell (mit **RA Dr. Magnus Wagner**) und »Notfall Krankenhaus und Pflegeheime« (mit Christian Eckert, René Freiberg und Christoph Niering). Unternehmensberater **René Freiberg** brachte einen Überblick über den geschlossenen und regulierten Markt der ambulanten und stationären Pflege und dessen Finanzierung, es gebe 9500 vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Deutschland, die jeweils, um wirtschaftlich arbeiten zu können, eine Auslastung von mindestens 95 bis 98 % benötigten (diese Auslastungen seien in den Rahmenverträgen der Bundesländer festgelegt), doch die reale Auslastung sei bei vielen Einrichtungen deutlich niedriger. Es gebe sogar Wagniszuschläge von 0 %, da die Einrichtungen einen hohen Auslastungsgewinn erzielten, so die Überlegung einzelner Bundesländer. Den Einrichtungen entstünden hohe Kosten durch Leiharbeit und massive Kostenerhöhungen u. a. für Investitionen. Den Vortrag beendete Freiberg mit einem Eklat, denn er zeigte ein ihm »zugespiel-



tes« Handyvideo wohl aus Südostasien, auf dem vor allem ältere Männer in Rollstühlen zu sehen waren, die von jungen »Krankenschwestern« umsorgt wurden, dergestalt, dass sich diese leicht bekleidet zu den älteren Herrschaften mit ihren Körperrundungen so nah hinwendeten, um von diesen angefasst werden zu können. Zu dem Film kommentierte Freiberg, dass man diese Betreuung hierzulande »mit Tieren« organisieren. Niering bemerkte sichtlich genervt, dass ihm bei diesem Video der Atem gestockt habe.

Zum Vortrag »Notfall Krankenhäuser« verwendete **Christian Eckert** (WCM Healthcare) ein Foto der Schwarzwaldklinik mit Sprechblasen, um das Halten der Mitarbeiter als wichtigsten Aspekt in der Restrukturierung zu verdeutlichen. Die Situation der Krankenhäuser in Zahlen: 70% erwirtschafteten ein Defizit in 2022, 96% erwarteten eine ökonomische Krise in den nächsten fünf Jahren und 40% hätten signifikante Liquiditätsempässe. Das Prinzip der dualen Krankenhausfinanzierung (Betriebskosten von den Krankenkassen finanziert) – Investitionskosten (von den Bundesländern finanziert) führe zu stetiger Unterfinanzierung, Erlöse und Kosten seien in den letzten Jahren deutlich auseinandergeklaffen und die Länder kämen der Investitionsfinanzierung nicht nach. Das kumulierte Defizit der Krankenhäuser sei im Jahr 2022 auf rd. 4 Mrd. Euro angestiegen, während seit drei Jahrzehnten erfolglose Strukturmaßnahmen stattfänden. Derzeit gebe es 1900 Krankenhäuser, nach Meinung des Referenten reichten 1300 aus. Es blieben derzeit nicht nur Patienten aus, auch die medizinischen Fachkräfte gingen immer mehr verloren. Im Ergebnis zeige sich eine steigende Anzahl von Insolvenzverfahren in den letzten zwölf Monaten, waren es in 2022 elf Häuser, seien es 2023 bislang sogar um die 30.

Nach der Kaffeepause erfolgte die Verleihung des Uhlenbruck-Preises zum ersten Mal nicht mehr zu Lebzeiten des Namensgebers, der dieses Jahr im Alter von 92 Jahren verstorben war. Die Jury war besetzt mit Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Prof. Dr. Fabian Klinck und Prof. Dr. Christoph Paulus sowie **RA Michael Bremen**, der die Laudatio hielt. Elf Bewerbungen lagen vor, fünf Arbeiten kamen in die Finalrunde. Jury und Vorstand hätte einstimmig entschieden, in diesem Jahr zwei Arbeiten mit dem Preis auszuzeichnen, »und zwar deshalb, weil beide Arbeit ohne Frage die besten sind«. Sie seien nicht nur thematisch, sondern auch im Gang der Untersuchung

gleichzeitig überzeugend und klug angelegt, dass die Jury durch die Prämierung nur einer Arbeit die andere nicht habe übergehen wollen. **Dr. Maxime von Dreusche** behandelt in ihrer Arbeit »Datenverträge in der Insolvenz« die Insolvenzfähigkeit von Datenverträgen bei Insolvenz des Dienstansbieters. Sie liefere eine bestechende Analyse aller juristischen Bausteine um den Begriff von Daten in der Insolvenz, sagte Bremen, und unternehme einen überzeugenden Versuch, deren Aussonderungsfähigkeit in der Insolvenz des Verarbeiters vor allen Dingen zugunsten des Schöpfers der Daten zu begründen. Die Arbeit von **Dr. Johannes Locher** mit dem Titel »Der Schutz von Sanierungsfinanzierungen in Liquidationsverfahren im deutsch-französischen Rechtsvergleich« suche Verbesserungspotenzial für Sanierungsfinanzierungen nach deutschem Recht und bediene sich dabei des französischen Rechts als Vorbild. Laut Jury habe diese Arbeit sogar das Niveau für eine Habilitationsschrift, die eine grundlegende Schrift zu einer weiteren Verbesserung des Sanierungsrechts in Deutschland darstelle. Nach der Preisverleihung auf der Bühne stellten von Dreusche und Locher ihre Arbeiten noch etwas ausführlicher vor.

Als vorletzten Programmpunkt präsentierte **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht und unterteilte in die Kapitel Stellung des Insolvenzverwalters, Schutzwirkungen Anwaltsvertrag, Insolvenzanfechtung allgemein, § 133 InsO und § 134 InsO. Ausführlicher behandelte er u. a. die Entscheidung vom 27.07.2023 (IX 138/21, zVb in BGHZ) zur Verjährung des Anfechtungsanspruchs. Eine Verletzung der Ermittlungspflicht sei nicht gleichbedeutend mit grob fahrlässiger Unkenntnis. Grob fahrlässig könne ein Unterlassen von Ermittlungen sein, wenn der Verwalter einen Sachverhalt kennt, bei dem er typischerweise mit anfechtungsrelevanten Vorgängen rechnen muss. Zudem müsse grobe Fahrlässigkeit für sämtliche Tatsachen aller Tatbestandsmerkmale vorliegen. Bei der Anfechtung eines Zahlungsvorgangs sei in zweifacher Hinsicht zu prüfen: grob fahrlässige Unkenntnis des Zahlungsvorgangs und grob fahrlässige Unkenntnis der die Anfechtbarkeit des Zahlungsvorgangs begründeten Umstände. Das sei dann der Fall, führte Schoppmeyer aus, wenn und sobald jeder sorgfältig arbeitende Verwalter den aus den Kontoauszügen ersichtlichen Vorgang aufgrund konkreter Verdachtsmomente zum



Anlass genommen hätte, dessen Anfechtbarkeit zu überprüfen. In den Leitsätzen heißt es dann u. a., dass der Verwalter die ihm bekannten Konten des Schuldners innerhalb eines »angemessenen Zeitraums« darauf zu überprüfen habe und ob die Kontounterlagen vollständig vorliegen und ob sie Hinweise für anfechtungsrelevante Vorgänge enthalten. Bei einem in den Dreimonatszeitraum der Deckungsanfechtung fallenden Anfechtungstatbestand liege dann regelmäßig grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Verwalter die Überprüfung der betreffenden Konten für mehr als drei Jahre ab Verfahrenseröffnung unterlässt und sich ihm aufgrund der Kontounterlagen Tatsachen für weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen. Auch vertiefte Schoppmeyer die aktuelle Entscheidung vom 26.10.2023 (IX ZR 112/22, zVb in BGHZ) zur Widerlegung der Kenntnisvermutung; hier habe das Berufungsgericht die Beweislast gem. § 292 ZPO in zweifacher Hinsicht verkannt, soweit es annehme, es sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte Kenntnis von Umständen gehabt habe, die ein Insolvenzverfahren unausweichlich machten, und die Unkenntnis bestimmter Umstände sei dem Beklagten nicht zu widerlegen.

Kritik an Leitgedanken des IX. ZS zum Verwaltervergütungsrecht

Den Abschluss des Kongresses bildete eine Art Workshop mit dem Publikum zum Thema Vergütung, bei dem ein von RA Michael Bremen moderiertes Podium mit **RA Dr. Jürgen Blersch**, **RiAG Dr. Thorsten Graeber** und **RA Jens Wilhelm V** über 14 Leitsätze zum insolvenzrechtlichen Vergütungssystem diskutierte, die der betreffende VID-Ausschuss als Vorschlag entworfen hatte und an denen er nach dem Kongress weiter arbeiten wird, bevor sie der Öffentlichkeit präsentiert werden sollen. Nach dem Verlesen der jeweiligen These gab es Kommentare des Podiums, dem sich kurze Statements aus dem Publikum anschlossen. Zur Einleitung machte Blersch einige Anmerkungen zur aktuellen Situation des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts als rein methodisch und systematisch fragwürdiges Gerüst, das zunehmend durch eine restriktive höchstrichterliche Rechtsprechung »demontiert« werde. Er nahm

Bezug auf eine Präsentation von Heinrich Schoppmeyer auf dem 2. Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag in dessen Beisein, im Publikum waren auch MinRat Alexander Bornemann, RiBGH a. D. Gerhard Vill sowie VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Godehard Kayser vertreten. Die zwei Folien zeigten die Leitlinien des IX. Senats zum Vergütungsrecht, die Überschrift »Insolvenzmasse als verteilungsfähiges Vermögen« lasse schon »aufhorchen« wie der dazugehörige Leitgedanke: »Der Wert der Insolvenzmasse bestimmt sich nach dem verteilungsfähigen Vermögen des Schuldners, so wie es sich bei Beendigung des Insolvenzverfahrens darstellt.« Blersch korrigierte dahin gehend gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO, dass es der »Wert der Insolvenzmasse« sei und nicht die »verteilungsfähige Insolvenzmasse«, was u. a. dazu führe, dass z. B. Beraterkosten bei der Bewertung des Unternehmens für die Vergütungsberechnung abzuziehen seien, das bezeichnete er als heftigen Einschnitt. Auch die zweite Folie mit der Überschrift »Insolvenzmasse als Gegenstand der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis« mit dem entsprechenden Leitsatz kritisierte Blersch mit Bezug auf die Entscheidung vom 13.07.2023 (IX ZB 42/22), weil demnach nur darauf abgestellt werde, was der Verwalter faktisch realisiert. Im zitierten Fall sei der Anspruch bereits rechtshängig gewesen, der Verwalter habe sich mit dieser Sache befasst, doch der Senat habe entschieden, dass dieser Vermögensgegenstand nicht zur Berechnungsgrundlage gehöre, weil der Verwalter den Prozess noch nicht gewonnen und die Forderung noch nicht realisiert habe.

Die danach diskutierten 14 Leitsätze der VID, die der Berufsverband auf die Website unter »Initiativen« gestellt hat, fordern u. a., dass bei einem neuen, modernen Vergütungsrecht durch Gesetz (wie bereits schon 2014 vorgeschlagen) die Vergütung (als Tätigkeitsvergütung) in jedem Einzelfall angemessen und berechenbar sein müsse und daher Ermessens- und Beurteilungsspielräume weitestgehend vermieden werden müssten. Durch eine vorgeschlagene Erweiterung der Berechnungsgrundlage komme es zur Erhöhung der Grundvergütung und damit zu einer deutlichen Reduzierung der Zuschlagstatbestände. Wegen fortgeschrittener Zeit, der Kongress hatte dieses Mal aber nur mäßig zeitlich überzogen, wurde das Thesenpapier mit den gesammelten Diskussionsbeiträgen wieder an den Ausschuss verwiesen. <<